

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1959

Nummer 58

Tag der Deutschen Einheit

Der Landtag hat am 26. Mai in Dritter Lesung das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage verabschiedet und damit den 17. Juni als Tag der deutschen Einheit unter den besonderen Schutz der stillen Feiertage gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes gestellt. Am 17. Juni sind daher erstmals alle öffentlichen, der Unterhaltung dienenden Veranstaltungen verboten, die mit dem ernsten Charakter dieses nationalen Gedenktages an die Opfer der Volkserhebung vom 17. Juni 1953 nicht vereinbar wären. Hierunter fallen u. a. auch solche Sportveranstaltungen, bei denen weniger die Erzielung sportlicher Leistungen als die Unterhaltung größerer Zuschauermassen im Vordergrund steht. Auf meinen RdErl. v. 2. 4. 1955 (MBL. NW. S. 685) weise ich ausdrücklich hin.

Mit dem Verbot von öffentlichen Vergnügungen ist es selbstverständlich nicht getan. Die Charakterisierung des Tages der deutschen Einheit als stiller Feiertag soll nur die äußeren Voraussetzungen dafür schaffen, um eine würdige Begehung dieses nationalen Gedenktages sicherzustellen. Der 17. Juni fällt in diesem Jahre in eine Periode internationaler Verhandlungen, in denen es sich letzten Endes immer wieder um die Schicksalsfrage unseres Volkes, die Wiederherstellung der staatlichen Einheit, und schließlich um die Abwehr der Bedrohung handelt, unter der seit Monaten vor allem die alte Hauptstadt Berlin steht.

Ich bitte daher im ausdrücklichen Auftrage der Landesregierung alle Leiter der staatlichen und der kommunalen Behörden, in diesem Jahre in Zusammenarbeit mit allen Parteien und allen in Frage kommenden Organisationen und Verbänden für die Veranstaltung öffentlicher Kundgebungen zu sorgen, die der gesamten Bevölkerung Gelegenheit geben, sich in würdiger Form zur unverbrüchlichen Verbundenheit mit dem freien Berlin und mit den Deutschen, die seit Jahren in der sowjetischen Besatzungszone unter einem von ihnen

abgelehnten System der Unfreiheit leben müssen, zu bekennen. Soweit nicht bereits entsprechende Vorbereitungen getroffen worden sind, bitte ich die Herren Behördenleiter, unverzüglich von sich aus die Vertreter der örtlichen Parteiorganisationen, der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen sowie der Verbände der Flüchtlinge und Vertriebenen, der Heimkehrer und Kriegsoffer und nicht zuletzt der in den Jugendringen zusammengeschlossenen Jugendgruppen sowie der kulturellen und der sportlichen Organisationen zu gemeinsamer Vorbereitung öffentlicher Kundgebungen oder Feierstunden zusammenzufassen. Dabei wird es entscheidend auf eine intensive Vorbereitung derartiger Veranstaltungen mit Hilfe der örtlichen Presse und auf eine ausreichend wirksame Werbung für den Besuch in den Reihen der Mitglieder aller angesprochenen Organisationen, aber auch in der Öffentlichkeit ankommen.

Ich bitte ferner alle Behördenleiter, durch persönliches Rundschreiben innerhalb der einzelnen Dienststellen, durch Anschlag am schwarzen Brett oder in sonst geeigneter Weise sämtliche Angehörigen ihrer Verwaltungen nachdrücklich auf die besondere politische Bedeutung hinzuweisen, die gerade in diesem Jahre dem starken Besuch öffentlicher Kundgebungen am Tage der deutschen Einheit im Hinblick auf die schwebenden politischen Verhandlungen zukommt.

Düsseldorf, den 27. Mai 1959.

— I C 1/17 — 74.132. —

Namens der Landesregierung:

Der Innenminister

Dufhues

An alle Landesbehörden,
alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
die der Aufsicht des Landes unterstehenden
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— MBl. NW. 1959 S. 1309/10.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.